

Anmerkung

Die Verfassten Studierendenschaften haben kein (allgemein)politisches Mandat. Dies hat sich seit den 60er Jahren in zahlreichen Gerichtsentscheidungen verfestigt. Wie der Autor des folgenden Textes schreibt, sind „[d]ie Argumente [in dieser Thematik] vollständig bis Mitte der 70er Jahre ausgetauscht worden.“ Auch an der Freien Universität ist es um diese Thematik eher ruhig geworden und es hat seit mehr als zehn Jahren keinen Prozess gegeben, in dem dem AStA der FU allgemeinpolitische Äußerungen vorgeworfen wurden. Die Frage, ob es an einer vorsichtigeren oder geschickteren Vorgehensweise des AStAs und/oder an einer weniger aufmerksamen oder klagefreudigen Opposition und Hochschulleitung liegt, sei dahingestellt und wird sich auch nur schwer objektiv beantworten lassen. Deshalb wird der folgende Artikel auch unbearbeitet in seinem Stand von 2008 abgedruckt – es gab einfach zu wenig relevante Entwicklungen in Frage des politischen Mandats, die eine Überarbeitung rechtfertigen würden. Aktuell bleibt das Thema dennoch: Die Frage, ob eine Aussage durch das Mandat der Studierendenschaft gedeckt sei, hängt stets wie ein Damoklesschwert vor jeder Veröffentlichung über den Vertreter_innen des AStAs, schränkt die Möglichkeiten zur Meinungsäußerung ein und führt, um Strafen zu vermeiden, zu Selbstzensur. Es ist auch nicht zuletzt deshalb aktuell, da die Phase relativer Ruhe bald vorbei sein könnte. Die seit 2016 im Berliner Abgeordnetenhaus vertretene, rechtsradikale Partei AfD hat in ihrer Anfrage vom 26. Januar 2018 u. a. nach der Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandats durch die Berliner Studierendenvertretungen gefragt. Die Antwort gab an, dass in den letzten zehn Jahren in keinem Fall eine Rüge ausgesprochen oder ein Ordnungsgeld verhängt wurde. Auch legte der Berliner Senat das Mandat der Studierendenvertretungen eher weit aus, indem er auf die Frage nach seiner Auffassung, wann eine Überschreitung gegeben sei, antwortete: „Nach Auffassung des Senates ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen ein ‚Brückenschlag‘ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen nicht zu beanstanden, solange und soweit dabei ein Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen erkennbar bleibt.“ Es bleibt abzusehen, ob die AfD diesen momentanen Spielraum durch Klagen versuchen wird wieder einzuschränken. Die Geschichte zeigt, dass Gerichte in der Vergangenheit grundsätzlich gegen die Asten und für eine starke Einschränkung ihres Mandats entschieden haben. Eine Änderung dieser Einstellung bleibt also wünschenswert – aber unwahrscheinlich.

Die FU70-Redaktion, 2018

„Nicht jeder Tod eines Studenten ist hochschulbezogen“

Die Unterdrückung der Kritik: Zur Geschichte des „(allgemein)politischen Mandats“ unter besonderer Würdigung des AStAs der Freien Universität Berlin

Kasi (projekt archiv e.V., 2008)

Die folgende Abhandlung basiert auf einem Referat, das anlässlich des Kongresses zum „politischen Mandat“ an der Universität Potsdam 1995 gehalten wurde. Für das AStA-Magazin „50 Jahre FU“ wurde eine Ergänzung vorgenommen, die den Stand der politischen Auseinandersetzung im April 1998 wiedergab. Der Aufsatz wurde nunmehr überarbeitet und um die aktuelle Entwicklung erweitert. Für die Durchsicht und Überarbeitung der Literaturliste bedanke ich mich bei Manfred Suchan und Ernö Lörincz.

I.
Studierendenschaften wurden nach dem 1. Weltkrieg als Institution mit Zwangsmitgliedschaft und Finanzhoheit eingerichtet. Damit erfüllte sich eine Forderung der freistudentischen Bewegung, die eine Gleichstellung aller Studierenden mit den Korporierten forderte. Insbesondere sollte über die institutionalisierte studentische Selbstverwaltung die soziale Lage der weniger begüterten Kommilitonen verbessert werden. Beispielhaft sei die preußische Verordnung über die Bildung von Studentenschaften vom 18.09.1920 genannt: Die Studentenschaft wurde durch einen AStA repräsentiert. In § 2 wurden als Aufgaben der Studentenschaft u. a. genannt:

„a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden; [...] d) Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands [...] Ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke.“

In den anderen Ländern existierten ähnliche Vor-

schriften.

1919 wurde als Dachverband die „Vertretung der deutschen Studentenschaft“ (ab 1920 „Deutsche Studentenschaft“) gegründet, der neben den deutschen auch die österreichischen Studierendenschaften angehörten. In der Folgezeit kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den rassistisch und antisemitisch orientierenden völkischen Studentenschaften und der (minoritären) „nationalkulturellen“ Strömung. Die Mehrheit der ASten fiel in die Hände der Korporierten, die freistudentische Bewegung befand sich in einer ausgesprochenen Minderheit. Der 1925 gegründete „Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund“ (NSDStB) gewann rasch an Einfluss. Die studentischen Vertretungen einschließlich des Dachverbandes äußerten sich sehr wohl politisch, allerdings nicht in republikfreundlicher Weise: Hetze gegen den Versailler Vertrag, „Kriegsschuldflüge“, Protest gegen französische Truppen im Ruhrgebiet, Aktionen und Hetze gegen jüdische Studierende und Professoren, Bejahung alldeutscher und völkischer Ideologie.

1927 wurde die Preußische Verordnung geändert. Nunmehr konnten auch solche Studierende Mitglieder der Studentenschaft werden, die „durch Sprache, Geschichte, Kultur, Bildung sowie Bekenntnis zum Deutschtum der deutschen Volksgemeinschaft angehört“ (Schapals, S. 51). Bei einer Abstimmung, ob sie eine Studierendenschaft auf Grundlage dieser neuen Verordnung bilden wollten, entschieden sich 26 von 27 Hochschulen dagegen. Sie bejahten vielmehr das „Arier- und Rasseprinzip“. Diese völkischen Studen-

tenschaften bildeten „Freie Studentenschaften“, also nicht mehr gesetzliche Zwangsverbände, sondern private, frei finanzierte Vereinigungen, die sich auf eine Mehrheit der Studierenden stützen konnten.

Die Tatsache, dass die Studierendenschaften sich ungehindert politisch in republikfeindlicher Weise äußern konnten, ist darauf zurückzuführen, dass die Eliten der Weimarer Republik – Verwaltung, Justiz, Universität – weitgehend mit den Ansichten der reaktionären Studenten übereinstimmten.

Der Übergang ins Dritte Reich erfolgte bruchlos. Ab 1929 übernahm der NSDStB verschiedene ASten bzw. Vertretungen der Freien Studentenschaften (Erlangen, Berlin, Gießen, Jena). 1931 stand ein NS-Student an der Spitze des Deutschen Studententages. Am 22.04.1933 wurde das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften erlassen, dessen § 2 bestimmte:

„Die Studentenschaft ist Glied der Hochschule und vertritt die Gesamtheit der Studenten. Sie hat mitzuwirken, dass die Studenten ihre Pflichten gegen Volk, Staat und Hochschule erfüllen“.

Mitglieder der Studentenschaft konnten allein Studierende „deutscher Abstammung und Muttersprache“ sein; jüdische Studierende waren damit ausgeschlossen. So wurde die bisherige Politik der meisten ASten „legalisiert“. Im Mai 1933 wurden die Bücher jüdischer und anderer missliebiger WissenschaftlerInnen und AutorInnen verbrannt – an „vorderster Front“ betätigten sich die Studierenden der Berliner Universität. Ausschreitungen gegen Andersdenkende, Überwachung der Professorenschaft und anderer Hochschulmitglieder auf Linientreue (zur Denunziation des Freiburger Rektors durch H. M. Schleyer siehe: Köhler, konkret 1997, 26), Antisemitismus und Revanchismus – der NS-Staat konnte sich auf seine akademischen Eliten verlassen. Opposition war eine individuelle und äußerst marginale Erscheinung (Geschwister Scholl).

II.

Nach dem 2. Weltkrieg erging folgerichtig das Verbot des Dachverbandes „Deutsche Studentenschaft“ durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2.

An der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin (später: Humboldt-Universität) konstituierte sich im Dezember 1945 eine „studentische Arbeitsgemeinschaft“, die sich u. a. die Herausbildung eines demokratischen und dabei konsequent antifaschistischen Lebens zur Aufgabe setzte. Zur Erledigung der verschiedenen Aufgaben wurden Referate eingerichtet. Die studentische Vertretung agierte dezidiert politisch: Sie protestierte am 1. Mai 1946 dagegen, dass über dem Eingang der Universität die Fahne der SED aufgezogen wurde. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wurde daraufhin abgesetzt. Ohne die studentische Arbeitsgemeinschaft an der Berliner Uni abzuschaffen, verfügte der Präsident der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der SBZ eine Parallelstruktur: den Studentenrat. Diesem wurde als Aufgabe eine eindeutige politische Parteinahme zugewiesen, nämlich die „Unterstützung des Rektors bei der Bekämpfung militaristischen und faschistischen Ungeistes und bei der Förderung fortschrittlichen, demokratischen Denkens und Handelns“

Bei der Wahl im Dezember 1947 bildeten allerdings

die parteilosen Studierenden die Mehrheit im Studentenrat. An der juristischen Fakultät erhielt der Vorsitzende der CDU-Hochschulgruppe Ernst Benda die meisten Stimmen, an der philosophischen Fakultät der Vorsitzende der SPD-Hochschulgruppe, Otto Stolz. Der Studentenrat fand nicht das Wohlwollen der Volksbildungsabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD). Bei einer Vorsprache am 15.03.1948 wurde dem Studentenrat vorgehalten, dass aus Anlass des 100. Jahrestages „das deutsche Volk [...] das Kommunistische Manifest“ feiere, während „die Studenten glaubten, das nicht mehr nötig zu haben“. Die SMAD beschuldigte darüber hinaus die studentische Vertretung, keine eigenständigen Aktivitäten gegen nazistische und militaristische Tendenzen innerhalb der Studierendenschaft zu zeigen. Endgültig machte sich die Vertretung unbeliebt, als sie die Studenten Otto Stolz (SPD), Otto Hess (SPD) und Joachim Schwarz (CDU) verteidigte, die ohne Disziplinarverfahren relegiert worden waren. Die Studenten hatten in der amerikanisch lizenzierten Zeitschrift „colloquium“ ironisch die einstimmige „Wahl“ des neuen Rektors kommentiert und auf seine NS-Vergangenheit hingewiesen (Schlicht, S. 41, und FU-Doku, Bd. 1).

Die Liquidierung der Selbstverwaltung an der HUB beruhte maßgeblich darauf, dass sich die Vertretung in einer Weise politisch äußerte (und ein solches Recht auf Meinungsäußerung auch explizit reklamierte), die den damaligen Machtorganen nicht gefiel. In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. der DDR existierten die studentischen Selbstverwaltungen nur noch kurze Zeit. Bis Anfang der 50er Jahre waren sie de facto aufgelöst.

III.

Bereits ab 1946 dachte die amerikanische Militärregierung über eine von der SMAD unabhängige Berliner Universität nach. Die Relegierungen der Studenten Stolz, Hess und Schwarz waren dann Anlass für die Studierenden, die „Gründung einer freiheitlichen Berliner Universität“ zu fordern. Im Juni 1948 konstituierte sich eine Vorbereitungsgruppe, die den Aufbau der neuen Universität in Angriff nahm. Dieses Vorhaben stieß sowohl in der SBZ als auch an mehreren westdeutschen Universitäten auf Kritik und brachte den Vorwurf der Spaltung ein. Am 04.12.1948 wurde die Gründungsfeier der „Freien Universität Berlin“ im Titania-Palast abgehalten. Die zu diesem Festakt geladenen Rektoren der Universitäten der Westzonen erschienen nicht.

Bereits im Oktober 1948 konstituierte sich der „vorläufige AStA“ der FU. Am 18.11.1948 beschloss er das „studentische Statut für die Freie Universität Berlin“, welches als Organe die studentische Vollversammlung (hier Studentenparlament genannt), den Konvent (vergleichbar dem heutigen Stupa) und als Exekutivorgan einen AStA vorsah. Dieses Statut wurde explizit als Bruch mit den bisherigen Traditionen der Studierendenschaften verstanden. Vielmehr reklamierte die Studierendenschaft der FU für sich

„ein erzieherisches Element, das [...] über den rein technischen Rahmen der studentischen Selbstverwaltung hinaus seinen weiteren Ausdruck im gesellschaftlichen Leben der Studenten finden sollte“.

Dies bedeutete – zwar nicht offen ausgesprochen, so doch vielfältig praktiziert – das Recht, sich politisch äußern zu dürfen. Ausgehend von Gründungsanspruch einer „freiheitlichen Universität“ stand der AStA nicht nur in einer antikommunistischen, sondern sehr wohl auch in einer antifaschistischen Tradition. Er sprach sich vehement gegen farbentragende Korporationen aus und gestand nur widerwillig den christlichen Verbindungen eine Existenzberechtigung zu. Mit dieser Ablehnung drückte die studentische Vertretung die mehrheitliche Auffassung der Studierendenschaft aus. Als das Stupa sich 1963 erdreistete, einen Burschenschaftler zum AStA-Vorsitzenden zu wählen, wurde dieser in einer Urabstimmung von den StudentInnen der FU gleich wieder abgewählt (s. Artikel von R. Elker).

Die politisch motivierte Gründung der FU schlug folglich auf den AStA durch, der mit größter Selbstverständlichkeit das Recht beanspruchte, sich zu politischen Ereignissen zu äußern – insbesondere die DDR und die HUB zu kritisieren. Die Studierenden, die eine tragende Rolle bei der Gründung der FU spielten, sahen in ihrer Universität ein Modell für eine neue Universitätsverwaltung. Studierende sollten verstärkt in die Entscheidungsfindungsprozesse eingebunden und die in Westdeutschland nach wie vor vorherrschende Ordinariatsuniversität zurückgedrängt werden (vgl. AStA FU: „Titanic in voller Fahrt“). Dieser Gründungsgeist sollte sich, wie alle Gespenster, in der folgenden Zeit verflüchtigen. So konzidierte Sontheimer in den 50er Jahren: Studentische Politik sei „in einem sehr begrenzten Rahmen“ (!!) nützlich, da sie in aller Regel harmlos sei. Es sei Sache der Professoren, das Interesse der Studierenden für die Universität als ganzes zu wecken und in den vorgesehenen Grenzen zu halten (vgl. „Titanic...“).

IV.

In Westdeutschland wurden die Studierendenschaften im Rahmen des Reeducation-Programms der Alliierten als Selbstverwaltungen installiert. Sie wurden als „Übungsfeld für die spätere Beteiligung am öffentlichen Leben“ betrachtet (Faure, S. 1). Die ersten AStA-Mitglieder wurden 1945/46 von alliierten Hochschuloffizieren eingesetzt (Krüger, S. 638). Die Alliierten gingen davon aus, dass in der Selbstverwaltung tätige Studierende im späteren Leben ein Musterbeispiel für demokratische Verhaltensweisen abgeben würden (vgl. nur die Karrieren der SDSler Helmut Schmidt und Hans Apel). Erste Aufgabe der Studierendenschaften war die „Vertretung der Gesamtheit der Studenten“, d. h.: die „Vertretung der Interessen“ der Studierenden – eine unbestimmte Formulierung, die im Folgenden von Bedeutung sein wird. Gesetze wurden zunächst nicht erlassen, die Studierendenschaften agierten aufgrund eigener Satzung bzw. der jeweiligen Hochschulsatzung.

Die westdeutschen ASten engagierten sich weniger exponiert als der FU-AStA. Der Marburger AStA erklärte 1951, er werde zu „politischen Fragen“ keine Stellungnahmen abgeben, wohl aber über sein „gesamtdeutsches Referat“ zu „allen gesamtdeutschen Studentenfragen“, und zwar „mit aller gebotenen Deutlichkeit“. Themen waren in den 50er Jahren (Schapals,

S. 92; Schubbe): Forderung nach „Wiedervereinigung“, pauschale Befürwortung der Politik Adenauers (AStA FU); Forderung nach einem „deutschen Beitrag zu einer westeuropäischen Verteidigung“ und damit: Forderung nach einer Armee (Konvent der FU); Protest gegen die Niederschlagung der Aufstände in der DDR (1953) und in Ungarn (1956); Gründung von „gesamtdeutschen“ und „Ungarn-Referaten“ in den ASten; Verurteilung Studierender, die an den Weltjugendfestspielen 1957 teilnahmen; Befürwortung einer Aufrüstung der Bundeswehr zur „Eindämmung der kommunistischen Gefahr“; Kritik an der Suezkrise; sowie beständige Kommentierung der Tagespolitik in der DDR, allesamt antikommunistisch motiviert (hier in einer unrühmlichen Vorreiterrolle: AStA FU). Die ASten engagierten sich auch im Sinne des Antifaschismus durch Kritik an den Korporationen, Sprengung des Parteitages der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei (SRP), Proteste gegen Antisemitismus und gegen die Aufführung von Filmen von Veit Harlan (FU Berlin, Freiburg).

Der damals mehr der Rechten zuzurechnende, 1949 gegründete Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) resümierte im Jahre 1960:

„Die deutsche Studentenschaft hat in den entscheidenden Situationen der letzten Zeit politisch verantwortungsbewusst gehandelt. [...] Die Studentenvertreter wurden häufig von der Öffentlichkeit zu politischen Stellungnahmen ermuntert und aufgefordert“ (6. Deutscher Studententag, nach Gerhardt, DUZ 1968, H. 8/9, S. 3).

Diese politischen Äußerungen möchte ich als Wahrnehmung eines „nationalpolitischen Mandats“ bezeichnen und dieses in Abgrenzung zum „allgemeinpolitischen Mandat“ wie folgt umschreiben: Das „nationalpolitische Mandat“ umfasst allgemeinpolitische Äußerungen, die sich im Rahmen des gesellschaftlichen Konsens⁷ (d. h.: des Mainstreams in der BRD) bewegen. Sie sind systemstützend, daher erwünscht, und entsprechen der Intention, dass Studierendenschaften quasi als Vorbilder zur Demokratisierung der Republik beitragen sollten. Breitbach (GBAL-Info) kommentiert: Nationalpolitische Meinungsäußerungen wurden, da sie eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit wiedergaben, nicht als politische Meinungsäußerungen verstanden. „Was selbstverständlich ist, ist nicht politisch!“ Der Begriff des Politischen Mandats ist bis zum Ende der 50er Jahre in der juristischen und politischen Publizistik nicht bekannt. „Wo ein Begriff nicht existiert, da existiert die Sache auch nicht“ (Breitbach).

Interessant ist in der Tat, woher dieser Begriff „(allgemein-)politisches Mandat“ stammt. Schapals (1962) kennt ihn bereits, während die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) 1963 auf die Formulierung „Mandat bei der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte“ zurückgreift. Irritierend ist der Bezug auf ein Mandat. Auch heute wird der Begriff „allgemeinpolitisches Mandat“ verwendet, ohne die „Mandatierung“ zu klären. Ist es ein Mandat durch Auftrag, durch Hochschulgesetz, durch universitäre oder studentische Satzung oder durch einen gesellschaftlichen common sense? Letzteres erklärt zumindest das von mir beschriebene nationalpolitische Mandat: Die Studierendenschaften konnten sich auf einen gesellschaftlichen

Auftrag berufen, das laut zu fordern, was die Regierung und die Mehrheitsgesellschaft ohnehin forderte, nur eben „engagierter“ und „radikaler“. Ein „allgemeinpolitisches Mandat“ konnte jedenfalls nicht aus Gesetzen hergeleitet werden, die es in den 1950er Jahre noch nicht gab. In den Satzungen finden sich ebenfalls keine Hinweise. Es handelt sich aber nicht um eine angenommene Mandatierung. Vielmehr konnten die studentischen VertreterInnen aus ihrer demokratischen Legitimation ableiten, sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern zu können. Es überrascht daher nicht, wenn die (studentischen) Kritiker des „allgemeinpolitischen Mandats“ stets jene sind, die, der politischen Rechten entstammend, sich in der Minorität befinden und eine legitimierte Mehrheitsströmung an der Artikulation von Forderungen hindern möchte, wenn sich diese nicht in ihrem Sinne äußert.

V.

Die Forderung, die Studierendenschaften dürften sich auch politisch im Interesse der Studierenden äußern, wurde erstmals 1956 auf einer Delegiertenkonferenz des VDS erhoben. 1962 beschloss der VDS eine Charta mit folgenden Punkten: Die Hochschule darf sich nicht im Staat und von der Gesellschaft isolieren; die Ergebnisse, die die Wissenschaft produziert, „entscheiden die gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung“; es „ist keineswegs nur die Aufgabe der Parteien, unsere Demokratie zu gestalten, sondern vielmehr aller Gruppen im Staat“; die Hochschulen haben sich „unbedingt der rationalkritischen Suche nach Erkenntnis und ihrer Vermittlung“ zu verpflichten; Freiheit von Forschung und Lehre, freier Hochschulzugang, Garantie gleicher Ausbildungschancen; die Studierendenschaft ist „aufgefordert, Staat und Gesellschaft mitzugestalten“; ihr stehe damit ein „Raum politisch verantwortlichen Handelns“ zu; das Eintreten für Menschenrechte verpflichtet „die deutsche Studentenschaft, gegen alle Arten der Unterdrückung, sei es auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, militärischem, rassistischem oder ideologischem Gebiet, zu protestieren und ihnen entgegenzuwirken“. Dieses Eintreten sei insbesondere unter dem Eindruck der deutschen Geschichte erforderlich.

Schapals führte in seiner Dissertation aus dem Jahre 1962 aus: Es ist umstritten, ob die ASten „die Interessen der Studenten in politischen Fragen wahrzunehmen befugt“ sind; gesetzlich sei dies nicht explizit ausgeschlossen, Parteipolitik hingegen sei unerwünscht; in „der Praxis der Studentenschaften wird ein allgemeinpolitisches Mandat überwiegend bejaht“; aufgrund dessen sei davon auszugehen, dass ein solches Mandat kraft Gewohnheitsrecht den ASten auch zusteht (S. 91 ff). Die Argumentation scheint mir jedoch etwas problematisch, da sich der Eindruck aufdrängt, dieses „Gewohnheitsrecht“ auf politische Äußerung sei aufgrund der seit 1920 andauernden Praxis begründet – eine Traditionslinie, in die sich kaum ein AStA stellen möchte.

Zunächst hatten nur vereinzelt Studierendenschaften den Weg des „nationalen Konsens“ verlassen: Kritik der Kernwaffenversuche, 1958/59 Unterschriften-sammlung des AStA FU gegen NS-Ärzte und NS-Juristen (brachte eine Intervention des Rektors), Proteste

gegen die Apartheidpolitik in Südafrika, Kritisierung des Algerien-Krieges 1961 und des Engagements deutscher Fremdenlegionäre (Marburg und FU). Das einschneidende Ereignis war der Versuch des Verteidigungsministers F. J. Strauß, eine atomare Bewaffnung der Bundeswehr durchzusetzen. Zahlreichen ASten sprachen sich dagegen aus und organisierten mit der Anti-Atom-Bewegung die Ostermärsche. Im Januar 1959 wurde an der FU ein großer Kongress gegen die Atomrüstung veranstaltet. Die ASten forderten eine Entspannungspolitik, da die Adenauerpolitik einer „Wiedervereinigung“ entgegenstehe und den Status quo zweier „deutscher Staaten“ verfestige. Insbesondere wurde ein Zugehen auf die DDR gefordert, der Satz „Mit Pankow wird nicht verhandelt“ könne nicht weiterhin Basis der BRD-Politik sein (Schlicht, S. 50/51). FU-Rektor Lüers hingegen erließ ein Raumverbot für eine AStA-Veranstaltung am 08.05.1965 mit dem Journalisten Kuby. Er befürchtete, Kuby würde seine deutschlandpolitischen Thesen wiederholen – eine Maßnahme, die der damalige Kultursenator mit den Worten kommentierte: „Ich würde, wenn ich Rektor wäre, wohl niemals einen auch noch so bedrohlich erscheinenden Redner verbieten, sondern ihn lieber widerlegen“.

Die dem offiziellen Meinungsmonopol entgegenstehende „Radikalisierung“ führte dazu, dass sich 1960 der Sozialdemokratische Hochschulbund (SHB) vom Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) abspaltete. 1961 erfolgte dann der Unvereinbarkeitsbeschluss, wonach ein SPD-Mitglied nicht mehr Mitglied im SDS sein konnte. Dieses Abweichen von der offiziellen bundesdeutschen Politik kommentierten die rechten studentischen Gruppierungen damit, dass eine „Versachlichung“ der Debatte notwendig sei, um mit dem Vorwurf der „Unsachlichkeit“ andere Meinungen zu diffamieren. Implizit wird damit ein Politikmonopol behauptet: Jegliche andere Meinung ist unsachlich bis hin zum Landesverrat.

Staatskonform waren hingegen die Proteste zahlreicher ASten gegen den Mauerbau 1961, die folglich nicht beanstandet wurden. Der FU-AStA beteiligte sich an der Organisation der „Fluchthilfe“. Der AStA in Marburg veranstaltete einen Fackelzug zur „Zonengrenze“, eine Demonstration, an der nicht nur die örtlichen Honoratioren teilnahmen, sondern auch Vertreter der Uni-Leitung – ein beredtes Beispiel für die These vom „nationalpolitischen Mandat“. Die Mehrheit der ASten Anfang der 60er Jahre wurde noch von Korporierten und von CDU-Studenten gestellt. Dem entspricht es, dass Uni-Leitungen an Veranstaltungen der Verbindungsstudenten teilnahmen und fromme Grußworte sprachen. Dies war auch nötig: Der Wandel in den politischen Auffassungen der Studierendenschaft war unverkennbar.

VI.

Die erste dezidierte Stellungnahme gegen allgemeinpolitische Äußerungen der ASten stammt von der Westdeutschen Rektorenkonferenz auf ihrer Sitzung vom 10. bis 12. Juli 1963:

„7. Ein Mandat der Studentenvertretung, die Mitglieder der Studentenschaft ‚bei Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu vertreten‘, besteht nicht. Ein

solches liegt nicht im Aufgabenbereich der Hochschule und würde außerdem gegen fundamentale Grundsätze der Demokratie verstoßen, die hinsichtlich der politischen Meinungsbildung und Meinungsäußerung auf der unbedingten Freiwilligkeit des Einzelnen beruht.

8. Überhaupt kann Betätigung in der Politik nicht zu den Aufgaben der Hochschule und damit auch nicht zu denen der Studentenschaft zählen.

Nur dort, wo es um eine Verteidigung der Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung geht, die auch die Grundlage der Existenz freier Forschung und Lehre und damit der Wissenschaftlichen Hochschule selbst darstellen, kann auch die Studentenschaft in die politische Auseinandersetzung eingreifen.“

Diese Ablehnung einer politischen Betätigung (im Grunde eine Beschreibung des „nationalpolitischen Mandats“) prägte die nachfolgenden Auseinandersetzungen und sollte sich zur gefestigten Auffassung der Gegner eines „allgemeinpolitischen Mandates“ entwickeln.

Die ASten ließen sich nicht abschrecken, wiewohl die Repressionen zunahm. Die Bombardierung der vietnamesischen Zivilbevölkerung durch die amerikanische Luftwaffe führte zu einer Solidarisierung mit dem Vietcong. Allerdings wurde 1965 der Berliner AStA-Vorstand (Lefèvre und Damerow) abgewählt, der einen Aufruf SED-nahestehender Menschen gegen den Vietnam-Krieg unterschrieben hatte. Zahlreiche Veranstaltungsverbote durch die Uni-Leitung führten dazu, dass der AStA FU am 16.02.1966 unter Hinweis auf die politisch motivierte Gründung der FU und der Studierendenschaft seinen Rücktritt erklärte: Freie oder Formierte Universität?

Anfang 1967 distanzieren sich 16 Gründungsstudenten der FU, u. a. der CDU-Bundestagsabgeordnete Ernst Benda, von der allgemeinpolitischen Tätigkeit des AStA FU. Der AStA antwortete, dass von den Gründungsstudenten ein politisches Mandat in Zweifel gezogen würde, das sie selbst mit der größten Selbstverständlichkeit für sich immer in Anspruch genommen hatten – eben im Sinne eines „nationalpolitischen Mandats“ (s. Schubbe). Nach dem Tod Benno Ohnesorgs am 2. Juni 1967 kommentierte der AStA in einem Bericht an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Berliner Senats die Entwicklung der Studierendenschaft und das Recht auf (nicht-konforme) Meinungsäußerung wie folgt: Die FU-Leitung schränkt die Möglichkeiten der Mitbestimmung der Studierenden immer weiter durch exzessiven Gebrauch des Hausrechtes ein. Eine „objektive“ Wissenschaft existiert nicht und ist nicht denkbar. Vielmehr bewegt sich die Begriffs- und Theoriebildung in einem politischen Raum und ist interessenabhängig. Die Wissenschaftler (inkl. der Studierenden) tragen Verantwortung für die Gesellschaft und müssen daher auch politisch intervenieren. Der AStA FU analysiert den Mythos der Selbstverwaltung nur kurz: Die Gesellschaft sei nach Kompetenzbereichen aufgegliedert, „der Bürger unterwirft sich unkritisch den Sachzwängen“. Die Uni wird auf die „reine, objektive Wissenschaft“ begrenzt. Demokratische Verantwortung dagegen bedeute das Recht, intervenieren zu dürfen und sich nicht auf abgegrenzte Bereiche beschränken zu lassen. Diese m. E. sehr zutreffende Auffassung stand

und steht der traditionellen Auffassung von Selbstverwaltung diametral entgegen.

Die zentralen Themen der politischen Debatte an den Universitäten waren Mitte der 60er Jahre: Vietnam-Krieg, Solidarität mit nationalen Befreiungsbewegungen, Deutschlandpolitik (Existenz der DDR, „Wiedervereinigung“), Notstandsgesetze und Demokratieabbau, der 2. Juni 1967, Pressekonzentration (insb. Springer-Presse), Hochschulreform („Unter den Talaren Muff von 1000 Jahren“) und eine mangelhafte Ausbildung (damals unter dem Schlagwort „Elite tut not“, vgl. Damerow et al, Kursbuch Nr. 12/1968).

VII.

Der erste Prozess gegen einen AStA betraf die Frage der Entwicklung der BRD – aus Sicht der DDR. Am 08.05.1967 sollte ein erster Vortrag stattfinden. Der Rektor der Bonner Universität wandte sich nicht gegen die Veranstaltungsreihe des AStAs, sondern erließ ein Raumverbot. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln lehnte die Klage des AStA am 06.05.1967 ab: Die Veranstaltung habe einen „Solidaritätscharakter“, dies sei eine „politische Betätigung, die über den Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung der Studenten und damit der Aufgaben der Studentenschaft hinausginge“. Diese Argumentation – politische Äußerung gehört nicht zu den Aufgaben der Studierendenschaft – sollte die ASten bis heute verfolgen.

Am 17.10.1967 folgte das zweite Urteil, diesmal vom VG Berlin auf die Klage von Mitgliedern des studentischen Konvents: Der Beschluss, mit welchem die Studierendenschaft ihre Solidarität mit dem Vietcong erklärte und Position ergriff gegen die US-Regierung, betreffe keine Selbstverwaltungsaufgaben; Körperschaften des öffentlichen Rechts hätten kein Recht auf freie Meinungsäußerungen. Studierende bräuchten nicht die Studierendenschaft für politische Äußerungen, dafür stünde ihnen der gesellschaftlich-politische Bereich offen. Das „politische Mandat“ sei nicht kraft Gewohnheitsrechts entstanden, sondern „stets umkämpft“ gewesen. Zwar musste das Gericht aufgrund von Unterlagen, die der AStA vorlegte, anerkennen, dass sich der AStA seit 1950 zu politischen Fragen äußerte. Aus der Tatsache, dass der Rektor keine Maßnahmen gegen den AStA ergriffen habe, so das VG, könne aber nicht geschlossen werden, dass die Äußerungen von der Uni-Leitung gebilligt worden seien. Und im Übrigen habe der Rektor 1959 gegen die Stellungnahmen zur Atombewaffnung interveniert.

Das VG Sigmaringen verurteilte im dritten Prozess am 02.02.1968 den AStA Tübingen, „politische Forderungen und Stellungnahmen zu unterlassen, soweit sie nicht hochschulbezogen sind“. Anlass war eine Solidaritätserklärung des Tübinger AStA vom 05.06.1967 an die Studierendenschaft der FU Berlin angesichts der Ermordung von Benno Ohnesorg. Die Resolution endete mit der Rücktrittsforderung an den Regierenden Bürgermeister, welcher dieser Forderung auch nachkam – vermutlich nicht aufgrund der Tübinger AStA-Resolution... (vgl. Darstellung bei Soukup). Dazu das VG: „Nicht jeder Tod eines Studenten ist hochschulbezogen“. Die Urteile und Beschlüsse des VG Sigmaringen sollten in der Folgezeit eine führende Stellung erlangen, was die Repression gegen Studie-

rendenschaften betrifft.

Die erste obergerichtliche Entscheidung des OVG Münster vom 31.05.1968 weist folgende wegweisende Begründung auf: Der Universität steht „ein allgemeines politisches Mandat“ nicht zu.

„Was den eigentlichen Staatsorganen nicht gestattet sei, könne auch nicht einer Zwangsvereinigung wie der Studentenschaft gestattet sein, die ihre Rechte von der Universität und damit letztlich vom Staat ableitet“.

Die Gerichtsentscheidungen wurden begleitet von einer heftigen Debatte, dem „Kampf ums politische Mandat“ (s. DUZ 1968, H. 8/9, S. 2–49). Der Heidelberger AStA hatte bereits im März 1968 ein Memorandum zum „politischen Mandat“ vorgelegt, das allerdings auf der 20. ordentlichen Mitgliederversammlung des VDS nicht behandelt wurde.

Verkürzt wiedergegeben waren die Argumentationsstränge folgende:

Die Linke wies darauf hin, das Verbot sei politisch motiviert aufgrund des Kurswechsels in den ASten und innerhalb des VDS hin zur Linken. Es gehe also ausschließlich um die Unterdrückung einer missliebigen Meinung. Die körperschaftliche Struktur der Studierendenschaft sei unzureichend und werde dem politischen Auftrag nicht gerecht. Die Universität und die Studierendenschaft hätten einen nichtstaatlichen, materiell öffentlichen Charakter, politische Äußerungen seien daher über Art. 5 GG gedeckt. Hinsichtlich der Mandatierung wurde darauf verwiesen, dass die ASten und Stupa demokratisch legitimiert seien. Äußerungen dieser von einer Mehrheit gewählten Vertreter wären Äußerungen des Organs der Verfassten Studentenschaft und könnten daher nicht einzelnen Studierenden zugerechnet werden (Gerhardt, Leibfried/Preuß). Vielmehr würden sich die klagenden Studenten – durchweg RCDS oder Korporierte – nicht einer den Mehrheitsverhältnissen im Stupa entsprechenden Politik beugen wollen: der RCDS verhalte sich anti-demokratisch.

Die Rechte bezog sich formal auf die Argumente, die in den Gerichtsentscheidungen und von der WRK vortragen wurden. Dies hinderte den (rechten) Bonner AStA im Juli 1968 allerdings nicht, sich vehement gegen die Niederschlagung des „Prager Frühlings“ auszusprechen – mit der denkwürdigen Begründung, alle Studenten stünden hinter dieser Auffassung des AStA. Selbstverständlich gibt es auch eine „vermittelnde Auffassung“: der Studierendenschaft stünde ein politisches Mandat zu, wenn Grundwerte der Verfassung gefährdet sind.

Interessant ist hier folgende Behauptung der klagenden Studierenden: Der AStA würde mit seinen Stellungnahmen in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung bzw. freie Selbstentfaltung eingreifen; dieses Recht sei aber nicht verletzt, wenn der AStA eine Meinung äußere, die den politischen Anschauungen der KlägerInnen entspricht. Diese Auffassung entbehrt nicht einer gewissen Unlogik und bedeutet vom Ergebnis eine Beschränkung der Politik der ASten auf die politischen Ansichten von RCDS und Korporierten.

Die Auffassung der Gerichte wurde letztinstanzlich durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26.09.1969 abgesichert. Das Urteil betrifft die schon erwähnte Solidaritätserklärung des Tübinger AStA. Das Gericht fasst sich eher kurz: Poli-

tische Äußerungen gehörten nicht zum Aufgabenbereich der Studierendenschaft, ob ein Grundrecht auf Meinungsäußerung oder Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 GG zustehe, kann dahinstehen, denn die Meinungsfreiheit erstreckte sich nicht auf Äußerungen politischer Art. Der Tübinger AStA sei im Übrigen „nicht wissenschaftlich verfahren“ auf dem Wege hin zur reinen Erkenntnis, sondern habe „in unwissenschaftlicher Weise politische Forderungen erhoben“. Zur Erinnerung: Es ging um den Tod des Kommilitonen Ohnesorg. Seine Rechtsauffassung hielt das BVerwG mit zweitem Urteil vom 13.12.1979 aufrecht (betr. AStA FH Darmstadt).

VIII.

Mit dem ersten Urteil des BVerwG waren im Grunde, um es salopp zu sagen, „alle Messen gesungen“. Mir ist aus eigener Praxis und der Literatur seit 1967 kein einziges Urteil bekannt, das in letzter Instanz den ASten ein Recht auf eine dezidierte politische Meinung zugestanden hätte. Juristisch war die Frage der Zulässigkeit und Legitimität des „politischen Mandats“ abgehandelt. In der Folgezeit (1969 – 1972) wurden zahlreiche ASten mit Verfahren überzogen (s. bei v. Mutius). Unter Bezug auf die Entscheidung des BVerwG verfestigte sich eine Rechtsprechung, den ASten bestimmte Meinungsäußerungen zu untersagen und für den Fall, dass sich die ASten hieran nicht hielten, Ordnungsgelder zu verhängen.

Begleitet wurden die Prozesse von einem Gutachtenstreit; exemplarisch und beileibe nicht erschöpfend sei hier auf die Stellungnahmen von Ridder/Ladeur, Geck und Rupp, v. Mutius und, am Ende, Zechlin (1978) und Müller (1979) sowie der Empfehlungen der WRK vom 28.08.1969 hingewiesen; eine bemerkenswerte Kritik der Institution „Selbstverwaltungsorgan“ findet sich bei Faure.

Die Hochschulen befanden sich in einer Zeit erheblicher Umbrüche. Bereits im Herbst 1968 war das Ende des SDS absehbar, der 1969 zerfiel und dessen letzte Ortsgruppe 1970 aufgelöst wurde. Nachfolgeorganisationen waren der Marxistische Studentenbund Spartakus (MSB, DKP-nah), Sponti-Gruppen und die verschiedenen Hochschulgruppen der M/L-Parteien. Die meisten ehemaligen SDSlerInnen wanderten allerdings zur SPD und zum SHB (der sich dadurch weiter radikalisierte, bis auch er, da zu sozialistisch und damit zu frech, als offizielle Jugendorganisation der SPD zugunsten der Juso-Hochschulgruppe abdanken musste).

In den Bundesländern wurden neue Hochschulgesetze erlassen und den Studierenden mehr Mitsprache eingeräumt. In Berlin wurde die Verfasste Studentenschaft durch das Universitätsgesetz 1969 abgeschafft, Bayern folgte 1973. Soweit Studierendenschaften in den Gesetzen vorgesehen waren, wurde ihre Betätigung auf den Hochschulbereich und, im äußersten Falle, auf hochschulpolitische Belange eingeschränkt (einige Hochschulgesetze erkennen ein „politisches Mandat“ an, nicht aber ein „allgemeinpolitisches“).

Abgeschlossen wurde die Novellierungsphase mit dem Erlass des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26.01.1976. Dessen § 41 Abs. 1 enthält drei Bestandteile, die hier von Belang sind: Zunächst wird

bestimmt, dass durch Landesrecht Studentenschaften gebildet werden können. Da allerdings in allen Ländern Studierendenschaften seit alters her existierten, entpuppte sich diese „Kann“-Vorschrift als Einfallstor, um die Studierendenschaften abzuschaffen. In Ba-Wü wurde die Verfasste Studierendenschaft prompt 1977 liquidiert. Vorausgegangen war ein Urteil des VG Sigmaringen vom 24.06.1975, in welchem das Gericht im Gegensatz zur oben erwähnten Entscheidung zu der Auffassung gelangte, Verfasste Studierendenschaften seien überflüssig und gehörten abgeschafft. Zum zweiten wurde der Aufgabenbereich der Studierendenschaft auf die „Wahrnehmung hochschulpolitischer [...] Belange der Studentenschaft“ beschränkt. Diese Formulierung wird allgemein dahin verstanden, dass damit die Wahrnehmung allgemeinpolitischer Belange ausgeschlossen ist. Zum dritten wird festgeschrieben, dass die Verfasste Studierendenschaft, die wegen der Zwangsmitgliedschaft einer gesetzlichen Grundlage bedarf, allein in Gestalt einer (Teil-)Körperschaft des öffentlichen Rechts, quasi als Behörde, organisiert sein kann. Dies ist letztlich eine Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung und lässt wenig Raum für die Theorien von der materiellen Öffentlichkeit und dem nicht-staatlichen Charakter der Studierendenschaft à la Ridder, Ladeur, Preuß und Leibfried.

IX.

Genutzt hat das alles nichts. Die ASten ließen sich auch weiterhin nicht davon abbringen, unhaltbare Zustände in der BRD und der restlichen Welt zu kritisieren. Während also Ridder, Ladeur, Preuß und Leibfried die reale Wirklichkeit der Verfassten Studierendenschaft beschrieben, wurde mit den neuen Gesetzen eine der bis dahin 30jährigen Praxis entgegenstehende „Rechtswirklichkeit“ geschaffen. Beispielhaft sei hier aufgeführt, welche Aktionen und Meinungsäußerungen verboten wurden:

- „allgemeinpolitische“ Artikel in AStA-Infos, damit einhergehend Verbot der Uni-Leitung, bestimmte Infos überhaupt zu drucken; dies gilt auch für „allgemeinpolitische“ Artikel, wenn diese mit einem Namenskürzel gezeichnet sind und im Impressum vermerkt ist, dass namentlich gekennzeichnete Artikel nicht unbedingt die Meinung des AStA wiedergeben (diese Äußerung sei sehr wohl dem AStA zuzurechnen..., vgl. Göttinger „Mescalero“-Artikel),
- Dokumentation von Artikeln: Das VG Kassel „rechnete“ mit Urteil vom 31.08.1982 dem Marburger AStA die Dokumentation des rassistischen „Heidelberger Manifests“ als Äußerung zu, wiewohl aus dem Info ersichtlich wurde, dass sich der AStA von diesem „Manifest“, einer Erklärung diverser Hochschulprofessoren, ausdrücklich distanzierte; vgl. ebenso die Dokumentation des „Mescalero“-Artikels durch den Göttinger AStA 1977, der nicht die Meinung des AStAs widerspiegelte, ihm aber zugerechnet wurde (VG Hannover vom 16.05.1977). Selbst eine Dokumentation von Artikeln, um den Stand der Debatte über das „allgemeinpolitische Mandat“ darzustellen, wurde nicht zugelassen (OVG Berlin, 15.01.2004),
- Organisation und Veranstaltung von Demonstrationen mit „allgemeinpolitischem“ Inhalt.
- Diskussionsveranstaltungen mit „allgemeinpoliti-

schem“ Inhalt, damit einhergehend: Raumverbot, auch dann, wenn die Veranstaltung politisch „ausgewogen“ ist (dem AStA Gießen wurde untersagt, Vertreter sämtlicher zum hessischen Landtag kandidierender Parteien zu einer Podiumsveranstaltung einzuladen; VGH Kassel vom 03.10.1977. Selbst eine Veranstaltungsreihe des AStA Tübingen: „Alternative zum herrschenden Lehrbetrieb“ wurde untersagt, VG Sigmaringen vom 30.06.1976, später aufgehoben).

- Finanzierungsverbot von Infos oder Veranstaltungen von nicht-universitären Organisationen, wenn diese „allgemeinpolitisch“ tätig werden, sowie die Finanzierung dieser Organisationen (VGH Kassel, OVG Berlin).

- Gründung von politischen Organisationen und Zeitungen, um das Verbot des „allgemeinpolitischen“ Mandats zu umgehen (VG Kassel vom 23.01.1975).

- „allgemeinpolitische“ Artikel in Infos autonomer AStA-Referate (VG Kassel vom 18.05.1982: es gibt laut HRG keine autonomen Referate, die Meinungsäußerung und die Finanzierung autonomer Referate ist direkt dem vom Stupa gewählten „AStA-Vorstand als Verwalter der Studentenschaftsgelder“ zuzurechnen).

- Erklärung, der Studierendenschaft stünde ein „politisches Mandat“ zu (kann zu erhöhten Ordnungsgeldern führen wegen bewiesener Renitenz).

- Verbot, Mitgliedsbeiträge an die VDS und später den „freien Zusammenschluss der Studierendenschaften“ (fzs) zu bezahlen, da die Verbände ein „politisches Mandat“ für sich reklamierten und auch wahrnehmen. Beitragszahlungen wurden vom VG Münster am 25.02.1976 dem AStA Uni Münster zunächst erlaubt, dem Hamburger und dem Kieler AStA Anfang der 80er Jahre allerdings verboten. Ein entsprechendes Verbot erging 2004 an den AStA FU betreffend Zahlungen an den fzs. Anders entschied das OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 28.01.2005 im Falle des AStA Trier: Ob Zahlungen an den fzs erlaubt sind, könne erst in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden. Die Klage ins Rollen gebracht hatte übrigens ein NPD-Student.

- Reiseverbot zu Kulturveranstaltungen, auch wenn diese dem internationalen Jugend- und Studierendenaustausch dienen (so dem AStA Gießen 1997 widerfahren).

- Verbot der Fachschaft Geschichte, sich inhaltlich mit dem Studienfach auseinanderzusetzen und zu historischen Ereignissen Stellung zu nehmen (so geschehen in Münster 1996).

Die Abgrenzung zwischen „allgemeinpolitischen“, legalen/illegalen „politischen“ sowie legalen/illegalen hochschulpolitischen Äußerungen ist dabei in das Belieben des jeweiligen Verwaltungsgerichts gestellt, welches dann „bei gelassener Betrachtungsweise“ des Sachverhalts (O-Ton VG Kassel vom 31.08.1982) entscheidet. Die Regel ist die, dass in Zweifelsfällen versucht wird, aus hochschulpolitischen Äußerungen einen allgemeinpolitischen und damit illegalen Gehalt zu abstrahieren.

Darüber hinaus sollen die Repressionen der Rechtsaufsicht (Uni-Präsident) nicht unerwähnt bleiben: die Eingriffe in den Haushalt der Studierendenschaft durch Sperrung von Mitteln für angeblich „allgemeinpolitische“ Zwecke oder gar die Infragestellung der

Selbstverwaltung überhaupt, indem die Notwendigkeit bestimmter Referate bestritten wird.

Inhaltlich lässt sich sagen: dem bundesdeutschen Mainstream nicht entsprechende (d. h.: nicht antikommunistische) Bezüge auf den Realsozialismus führen schneller zu einschneidenden Entscheidungen der Gerichte. Das hat sich seit 1967 bis heute nicht geändert, wie die Entscheidung gegen den AStA Gießen (Teilnahme an Weltjugendfestspielen auf Kuba 1997) beweist. Hätte diese Kulturveranstaltung in Oslo, Helsinki, Stockholm oder auf den Fidschi-Inseln stattgefunden, hätte es sicherlich keine Probleme gegeben.

X.

Einer weiteren Eskalation sah sich der Marburger AStA im Jahre 1975 ausgesetzt (s. DuR 1975, 383). Das VG Kassel und der VGH Kassel hatten mehrfach Ordnungsgelder gegen den AStA verhängt wegen „allgemeinpolitischer“ Äußerungen zu Berufsverboten, 1.-Mai-Demonstration, Numerus clausus (Arbeiterkinder werden benachteiligt, „bürgerliches Bildungsprivileg“) und Studienfinanzierung (der AStA hatte sich für Rüstungskürzungen zugunsten einer BAföG-Erhöhung ausgesprochen). Damit „gelang“ es den Gerichten, die Strategie des AStA, hochschulpolitische Forderungen in einen gesellschaftlichen Kontext einzubinden, zu durchkreuzen: Der AStA durfte sich für BAföG einsetzen, aber nicht sagen, dass das BAföG über den Rüstungshaushalt finanziert werden soll – und schon gar nicht, dass die Rüstungskonzerne unbeschreibliche Gewinne einfahren. Nachdem am 01.09.1975 ein neuer AStA gewählt wurde, der weiterhin ein „politisches Mandat“ für sich reklamierte, drohte der Uni-Präsident am 22.10.1975 mit der Einsetzung eines Staatskommissars, der am 31.10.1975 eingesetzt wurde. Einige Hundert Studierender blockierten den AStA und verhinderten so, dass der Staatskommissar seiner Aufgabe nachkommen konnte. Die Entscheidung der Uni-Leitung wurde vom VG Kassel am 27.11.1975 aufgehoben: Zwar stehe dem Uni-Präsidenten die Rechtsaufsicht zu. Da der AStA aber erst seit kurzer Zeit amtierte, könne der Präsident noch keine Prognose für die Zukunft treffen, dass auch der neue AStA permanent gegen Gerichtsentscheidungen verstoßen werde. Die Maßnahme der Uni-Leitung sei daher nicht verhältnismäßig, gegenüber dem alten AStA jedoch wahrscheinlich rechtmäßig gewesen. Der Versuch des Uni-Präsidenten, das Stupa zu zwingen, Schadensersatzklagen auf Rückzahlung von Ordnungsgeldern gegen den AStA-Vorstand anzustrengen, schlug fehl (VG Kassel vom 31.01.1978, m. W. das einzige Urteil, das sich mit diesem Thema befasst).

Die Verfolgung des Göttinger AStA wegen der Veröffentlichung des sogenannten „Mescalero“-Artikels („Buback – ein Nachruf“) im AStA-Info „göttinger nachrichten“ und des folgenden Flugblattes „Schleyer – kein Nachruf“ durch eine AStA-tragende undogmatische Gruppe endete im September 1977 ebenfalls mit einer AStA-Amtsenthörung durch den niedersächsischen Wissenschaftsminister. Diese Staatsaktion – Hausdurchsuchung des AStAs und bei verschiedenen Privatpersonen mit vorgehaltener Maschinenpistole, Untersagung der Veröffentlichung und der Weiterverbreitung des Artikels, Hausverbot für die AStA-Men-

schen, Strafverfahren (Volksverhetzung!) – firmierte allerdings nicht unter dem Verbot der Wahrnehmung eines „allgemeinpolitischen Mandats“, sondern es handelte sich um Repressionen zur „Trockenlegung“ eines vermeintlichen Sympathisantensumpfes (in bewusster Verkennung, dass der „Mescalero“ der damaligen RAF-Politik eine klare Absage erteilte: „Unser Weg zum Sozialismus kann nicht mit Leichen gepflastert sein“). Mittels des allseits bekannten Raumverbotes wurde dem AStA und den Fachschaften in Göttingen untersagt, sich zu politischen Themen zu äußern; universitäre Räume wurden für politische Veranstaltungen nur noch gegen Entrichtung einer Saalmiete zur Verfügung gestellt, womit die Artikulationsmöglichkeit der politischen Linken in Anbetracht der traditionellen finanziellen Nöte erheblich eingeschränkt wurde. Zudem drohte der Uni-Präsident damit, die Studierendenschaft möge sich bezahlte Ordnungsgelder von den einzelnen AStA-Mitgliedern zurückholen. Die gleiche Repressionswelle – der Distanzierungsdruck – führte dazu, dass AStA-Vorstände „freiwillig“ ihr Amt niederlegten (so in Fulda, wo sich der AStA-Vorstand nicht, wie von der Uni-Leitung gewünscht, distanzieren wollte). Andere ASten distanziierten sich auf Druck vom Mescalero-Artikel oder nahmen ihre Solidaritätserklärungen zurück.

Die Ereignisse des Jahres 1977 waren mit Anlass für die baden-württembergische Landesregierung, in einem neuen Landeshochschulgesetz die Verfasste Studierendenschaft nicht mehr vorzusehen und so die bestehenden ASten zu liquidieren. Insbesondere der Tübinger und der Heidelberger AStA hatten sich als staatskritisch erwiesen, eine Eigenschaft, die im Jahre 1977 ausgesprochen unerwünscht war. Dass diese Liquidierung der Verfassten Studierendenschaft nicht ganz geräuschlos vonstatten ging, versteht sich. In Stuttgart demonstrierten im November 1977 immerhin 30.000 Menschen gegen das Hochschulgesetz.

XI.

Den Schlusspunkt der Auseinandersetzung um das „politische Mandat“ setzte die Kriminalisierung der Studierendenschaften (sehr umfassend dargestellt bei: Breitbach, DuR 1982, 243).

Zunächst war die Rechtsprechung uneinheitlich. Das erste Urteil stammt vom Amtsgericht (AG) Göttingen vom 18.01.1978. Der AStA Göttingen hatte Gelder für einen Prozesshilfefonds für Hausbesetzer bereitgestellt. Das Gericht verurteilte den Finanzreferenten wegen Untreue (§ 266 StGB – nicht zu verwechseln mit Veruntreuung). Ebenfalls urteilte das Landgericht (LG) Frankfurt (31.01.1980) mit der Begründung, AStA-Infos allgemeinpolitischen Inhalts seien nicht erlaubt, folglich dürfe der AStA sie nicht finanzieren. Das OLG Hamm sprach dagegen Mitglieder des Stupa frei (09.04.1980): Sie hätten keine Pflicht, das Vermögen der Studierendenschaft zu betreuen. Interessant an diesen Urteilen ist, dass sie nicht Eingang in den juristischen Diskurs fanden.

Diese „Ehre“ wurde erst dem Urteil des OLG Hamm vom 15.07.1981 zuteil, mit welchem das Gericht nunmehr zu einer Verurteilung wegen Untreue kam. Es ging um mehrere Ordnungsgelder, die ein AStA aufgrund verwaltungsgerichtlicher Urteile bezahlt hatte,

indem trotz Verbot weiterhin auf dem „politischen Mandat“ beharrt wurde. Damit wurde eine Strategie der ASten, Infos mit politischen Äußerungen zu publizieren und Ordnungsgelder zu bezahlen, unterlaufen (eine sehr kostspielige Strategie, die auf eine finanzielle Trockenlegung der ASten hinauslaufen kann). Einige ASten hatten in den 70er Jahren bis zu 110.000 DM Ordnungsgelder bezahlt.

Letztinstanzlich entschied der BGH am 23.10.1981 auf das Frankfurter Urteil in einem bemerkenswert tendenziös veröffentlichten Beschluss. So ist der Veröffentlichung nicht zu entnehmen, dass die AStA-Mitglieder freigesprochen wurden. Publiziert wurde allein die Passage des Beschlusses, dass die Verwendung von Studierendenschaftsgeldern für „allgemeinpolitische Meinungsäußerungen“ Untreue sei. Der AStA dürfe das Geld nur für gesetzlich und satzungsmäßig zulässige Zwecke ausgeben.

Breitbach kommt in seiner Kritik der Kriminalisierung zu dem Schluss, dass die juristische Konstruktion nicht haltbar ist: Eine Vermögensbetreuungspflicht des AStA-Vorstandes sei nicht erkennbar. Breitbach weist darauf hin, dass die schwammige Formulierung des § 266 StGB nicht zufällig am 26.05.1933 in das Gesetz aufgenommen wurde, als „Ausfluss spezifisch nationalsozialistischen Rechtsdenkens“ (so der Strafrechtler Dahm, zitiert nach Breitbach, DuR 1982, S. 248).

XII.

Anlässlich zahlreicher Verfahren veranstalteten die VDS (jetzt: Vereinigte Deutsche Studentenschaften) im Jahre 1983 einen Kongress zum „politischen Mandat“. Die betroffenen ASten hatten in den Jahre 1981 – 1983, wie schon zuvor der Marburger AStA in der Zeit 1974 – 1976, vergeblich versucht, eine gerichtsfeste Verknüpfung zwischen „allgemeinpolitischen“ und „hochschulpolitischen“ Äußerungen herzustellen, um damit zu dokumentieren, dass eine Trennung nicht möglich ist. In seinem Referat kommt Michael Breitbach, der Anwalt des Marburger AStA, zu einem ernüchternden Ergebnis:

„Die Weichenstellung ist: Ist die Studentenschaft ein Appendix der Verwaltung, ein Anhängsel, dem man – na ja – so ein bisschen selbst bestimmen lässt, was sie als Serviceleistungen machen darf? Oder aber ist die Studentenschaft das, was Ridder und Preuß etwa gesagt haben: Es ist ein vergesellschaftetes Feld, in dem der Studien- und Arbeitsalltag in einer vergesellschafteten, demokratischen Weise angegangen, gestaltet werden kann und deshalb demokratischen Strukturen folgt und daher Ausübung von Grundrechten beinhaltet? [...] Deshalb meine These: die Gutachtenschlachten sind geschlagen. Es gibt auch politisch kein neues Argument mehr in den Debatten seit Mitte der 70er Jahre. [...] Die Hoffnung, dass man ein Gericht – womöglich mit einer kunstvoll abgeleiteten Argumentation – überzeugen kann, ist wirklich gleich Null.“

Der juristische Kampf kann nur gelingen, „wenn man politisch etwas bewirkt hat“ (Breitbach in: GBAL-Wahlinfo). Die Betonung liegt auf „hat“.

Die Feststellung von Breitbach, dass die juristische Auseinandersetzung gelaufen ist, lässt sich daran absehen, dass das juristische „Fachpublikum“ von diesen Dimensionen keine Kenntnis mehr erhält – trotz der

Vielzahl von Verfahren: 1977: so ziemlich jeder AStA, der sich mit den Göttingern solidarisierte; Anfang der 1980er: Hamburg, Gießen, Marburg, Frankfurt/M., Kiel, Göttingen, Osnabrück, Köln, Dortmund, Bochum, Münster, FU Berlin; Mitte der 1980er: Darmstadt; Anfang der 1990er: Göttingen, Hannover; Ende der 1990er: Gießen, Marburg, Münster, Kaiserslautern, FU Berlin, StuRat Potsdam, Bremen; 2000er: Trier sowie insbesondere FU und HU Berlin – sicherlich eine unvollständige Liste. Es gibt kaum noch – von den Informationen betroffener ASten abgesehen – Stellungnahmen und Veröffentlichungen in der juristischen Fachliteratur, da alle Argumente ausgetauscht sind. Kenntnisse über strafrechtliche Verfahren können nur über direkten Kontakt erlangt werden. Dies änderte sich ein wenig mit der Berliner Prozesswelle um die Jahrtausendwende. Im Internet kann – je nach politischer Auffassung – auf verschiedene Darstellungen zurückgegriffen werden.

XIII.

Die ASten, StuRäte und Stupa reklamierten nach wie vor das Recht für sich, intervenieren zu dürfen. Mit weiteren Gutachten wurde angesichts der seinerzeit aktuellen Prozesse ein Anlauf unternommen, mehr Handlungsfreiheit für die ASten zu ermöglichen (Denninger 1993/94, 1996). Die mit Prozessen überzogenen Studierendenschaften organisierten Kongresse zum Thema und gaben eine bundesweit erscheinende Zeitung „PM“ heraus, in welcher sie ihre Sichtweise zum „allgemein-politischen Mandat“ darlegten, – um sich daraufhin weitere Prozesse wegen ihrer Meinungsäußerungen sowie der Herausgabe und der Finanzierung dieser Zeitung einzuhandeln. Vornehmlich der ReferentInnen-Rat (RefRat) der HU sowie der AStA der FU Berlin wurden mit Klageverfahren überzogen, die sich durch die Instanzen schleppten. Für ihr Engagement wurden die Studierendenschaften von HU und FU gleich zu mehreren Ordnungsgeldern bis hin zu 15.000 EUR verurteilt. In diesen Verfahren wurde noch einmal festgeklopft, was als vermeintlich neue Ideen zur Abwehr von Klagen angesehen wurde: Die Unterscheidung von allgemeinpolitisch und hochschulbezogen sei hinreichend bestimmt und vom jeweiligen Gericht am konkreten Fall zu erkennen. Soweit mit der Änderung des BerlHG den Studierendenschaften die Aufgabe übertragen worden ist, die „Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft“ wahrzunehmen, bedeute dieses allein, die politische Bildung der Studierenden zu fördern. Ein „allgemeinpolitisches Mandat“ sei damit nicht zuerkannt worden, welches ohnehin mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei (OVG Berlin v. 25.05.1998). Dieselbe Schlussfolgerung zog das OVG Münster (21.12.1998) für das novellierte nordrhein-westfälische Hochschulgesetz.

Eine neue Qualität in der Auseinandersetzung durfte seit 1998 der AStA Marburg für sich „verbuchen“. Der VGH Kassel attestierte, dass selbst im streng hochschulpolitischen Bereich der AStA einem Mäßigungsgebot unterliege. Mit dem Satz „Der Kampf gegen Verbindungen gehört nicht zu den Aufgaben der Studentenschaft“ wurde die Kritik der AStA-Vorsitzenden an den Korporationen in einem Stadtblatt unterbunden. Da unter den Juristen gemeinhin überpro-

portional viele Korporierte zu finden sind, fand dieses Urteil auch Aufnahme im einschlägigen juristischen Fachblatt (NVwZ 1998, 873). In seiner Entscheidung vom 17.12.2003 stellt der VGH Kassel klar, dass selbst eine Schmähkritik (konkret natürlich wieder an den Verbindungsstudenten...) über die einem AStA auferlegte Mäßigung hinausgeht und damit unzulässig ist. Immer wieder wurde die seit den 60er Jahren bekannte Auffassung vertieft, dass die „Verfasste Studierendenschaft“ als Teil der Universität zur öffentlichen Verwaltung gehört und damit quasi eine Behörde darstellt. Diese Betrachtungsweise mag sich auf die einschlägigen Landesgesetze stützen, geht aber an der gesellschaftlichen Realität von Studierendenschaften völlig vorbei, und das nicht erst seit Inkrafttreten des HRG im Jahre 1976. Als Teil der öffentlichen Verwaltung – und insoweit stringent argumentiert – kann sich die Studierendenschaft auch nicht auf Grundrechte wie etwa dem Recht auf freie Meinungsäußerung berufen. Leider haben einige Studierendenschaften versucht, diese Frage verfassungsrechtlich in ihrem Sinne klären zu lassen. Das ging nicht gut. Die entsprechenden Entscheidungen wurden natürlich und mit einer entsprechenden Auswirkung publiziert. Immerhin konnte der AStA FU einen Pyrrhus-Sieg erringen: Nachdem der Berliner Verfassungsgerichtshof am 27.01.1999 noch beschlossen hatte, dass die Studierendenschaften nicht grundrechtsfähig sind, relativierte er seine Entscheidung am 21.12.2000 dahin, dass den Studierendenschaften zumindest das Grundrecht im Verfahren vor dem Gericht zusteht. Es wird nunmehr auch – zumindest für Berlin – klargestellt, dass die Studierendenschaft als Teil der Universität das Grundrecht auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit für sich reklamieren kann, wenn die Studierendenschaft am Wissenschaftsprozess teilnimmt. Das ist häufig nicht der Fall; die Aufgaben der Studierendenschaft aus § 18 BerlHG unterliegen nicht diesem Grundrechtsschutz (vgl. NVwZ 2000, 549 und 2001, 426). Andererseits wird dem AStA so das Recht eröffnet, selbstverwaltete studentische Projektstudien zu fördern, da diese den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess voranbringen und darüber hinaus zu selbstverwaltetem und eigenständigem Lernen und Forschen anleiten.

Auf der anderen Seite bescheinigte immerhin das BVerwG dem AStA der Uni Münster, dass der AStA sich für ein Semesterticket für Studierende einsetzen und dieses Engagement mit sozialen und ökologischen Motiven begründen darf (Urteil vom 12.05.1999). Die Auffassung des Gerichts wird mit dem schönen Terminus „Brückenschlagstheorie“ bezeichnet. Damit ist gesagt, dass eine Studierendenschaft „allgemein-politisch“ argumentieren darf, wenn damit die hochschulbezogenen Belange der Mitglieder vertreten werden können. Nach über 30 Jahren ist dies allerdings die erste Entscheidung, die eine solche Verknüpfung zwischen „allgemein-politisch“ und „hochschulbezogen“ aufzeigt und für den konkreten Fall des Semestertickets zulässt. Die Semesterticket-Initiativen finden seither kein Ende.

XIV.

Mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 08.08.2002, von der rot-grünen

Bundesregierung initiiert, wurden zum einen in § 27 HRG das Verbot von Studiengebühren aufgenommen und in § 41 HRG einige Neuerungen aufgenommen. Mit dem Satz „An den Hochschulen werden Studierendenschaften gebildet“ wurde den Ländern zwingend vorgegeben, eine Verfasste Studierendenschaft einzurichten. Den Studierendenschaften wurde die Aufgabe zuerkannt, „die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen“ sowie „die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen“. § 41 Abs. 1 S. 3 HRG bestimmte nunmehr, dass „zur Erfüllung ihrer Aufgaben [...] die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen“ kann, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen“. Bereits zuvor waren u. a. in NRW und Berlin die Hochschulgesetze geändert und die Vertretung der Belange der Studierenden in der Gesellschaft mit aufgenommen worden. Die Formulierungen wurden vielfach dahingehend verstanden, dass den Studierendenschaften ein „allgemein-politisches Mandat“ zuerkannt wurde. Allerdings führte die Bundesregierung im Rahmen eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus, dass mit den Neuregelungen allein das „hochschulpolitische Mandat“ der Verfassten Studierendenschaft präzisiert werden soll. Mit Beschluss des BVerfG vom 26.01.2005 wurden sowohl das Verbot der Studiengebühren als auch der gesamte novellierte § 41 HRG für verfassungswidrig erklärt. Interessant ist hier, dass das Gericht zur Begründung, warum der geänderte § 41 HRG verfassungswidrig sei, sich allein darauf stützte, dass die Bundesländer (konkret: Bayern, Ba-Wü, Hamburg, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) gezwungen werden, Verfasste Studierendenschaften einzurichten. Dies könne der Bund den Ländern aber nicht vorschreiben. Da der Aufgabenkatalog der Studierendenschaften nicht von ihrem Bestehen abstrahiert werden könne, bräuchte über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des erweiterten Aufgabenkatalogs nicht befunden werden. Der Aufgabenkatalog sei damit vielmehr ebenfalls verfassungswidrig, da Verfasste Studierendenschaften auf Basis der Novellierung nicht konstituiert werden können. Richtig schlüssig erscheint diese Begründung nicht, sie ignoriert die bereits vorhandenen ASten.

XV.

Dass die Berechtigung der Intervention und Kritik nach wie vor wenig bestritten wird, solange ein gesellschaftlicher Konsens nicht überschritten wird (im Sinne des „nationalpolitischen Mandats“), lässt sich an der neueren Geschichte des AStAs der FU dokumentieren.

Im Jahre 2008 wird der AStA FU 50 Jahre alt. Nach seiner Abschaffung durch das Universitätsgesetz wurde er 10 Jahre später mit dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) wieder ins Leben gerufen. Vorausgegangen

waren scharfe studentische Kämpfe. Im Hochschulstreik 1976/77 waren z. B. sämtliche Hochschulen der Stadt [d. i.: Westberlin bzw. Berlin (West)] mit 50.000 Streikenden dicht. Die Wiederezulassung der studentischen Selbstverwaltung schien der sichere Weg zu sein, diese nicht institutionalisierten Ausbrüche studentischen Unmuts in geregelte und reglementierte Bahnen zu leiten.

Oppositionelle Politik in Berlin spielte sich in der Stadt und weitestgehend außerhalb der Universitäten ab – wenn auch die Zahl der studentischen AkteurInnen dieser städtischen Aktionen nicht zu übersehen ist: TUNIX-Kongress, taz-Gründung und Gründung der Alternativen Liste (AL), Hausbesetzungen, Mehringhof, TUWAT-Kongress, Reagan-Demo, Anti-IWF, Büro für ungewöhnliche Maßnahmen, Nolympic 2000, Sozialforum, die Gründung zahlreicher kleiner linksradikaler Blätter: Extradienst, Lincke, FIZZ, 883, InfoBUG, Radikal, Prowo, Interim.

Diese Ansätze von nicht-instrumentalisierter Politik fanden eine Widerspiegelung an der FU und im AStA. Die AL gehörte zu den AStA-tragenden Gruppen, auch autonome Gruppierungen konnten sich in den 80er Jahren artikulieren. Eine andere Strömung im AStA vertrat hingegen die für die Mauerstadt typische Position, wenn auch als Kritik von links getarnt, die real existierende DDR und die Sowjetunion in Grund und Boden zu verdammen, Solidarnosc und Lech Wałęsa in Polen hoch leben zu lassen und den (damals von der Sowjetunion initiierten) Krieg in Afghanistan zu verdammen. So wurden dann auch die damaligen „Widerstandskämpfer“ unterstützt, Menschen, die heute vom „Widerstandskämpfer“ zum nicht unterstützenswerten „Terroristen“ mutiert sind. Damit befanden sich die AStA-Vertreter in einem weitgehend gesellschaftlichen Konsens. Eine Kritik kam allenfalls aus dem Lager der politischen Linken. Probleme mit der Wahrnehmung eines „allgemeinpolitischen Mandats“ waren hier Fehlanzeige.

Eine veränderte Politik des AStA FU führte Mitte der 1980er Jahre dazu, dass derartige Stellungnahmen unterblieben. Die DDR wurde als Realität akzeptiert. Eine Auseinandersetzung mit ihr erfolgte aber nicht, höchstens auf der eher abgehobenen Ebene, dass auch der reale Sozialismus nicht in der Lage sei, das Versprechen von Freiheit und Glück für seine Werktätigen einzuhalten (wenn er je ein solches Versprechen abgegeben haben sollte...).

Ein Schwergewicht wurde jetzt mehr auf die Hochschule, ihre Rolle in der Gesellschaft und die konkreten mafösen Strukturen an der FU und im Hochschul-Senat gelegt (s.: Informationsausschuss des UNiMUTs: „FU Berlin – ein pechschwarzes Gebilde“).

Kleine Initiativen des AStAs und der Erkenntnisgewinn aus selbst organisiertem Lernen in autonomen Seminaren waren mit ausschlaggebend dafür, dass pünktlich zur 40-Jahr-Feier im Dezember 1988 der geballte Unmut losbrach angesichts der Hochschulmiserie, der undemokratischen Verfasstheit der Universität und des selbstherrlichen und arroganten Auftretens der professoralen Macht inklusive der Uni-Leitung. Dieser Vorgang sollte als UNiMUT in die Geschichte eingehen. Da sämtliche Hochschulen in Westberlin von den damals über 100.000 Studierenden bestreikt

wurden, blieb das Aufstellen politischer Forderungen ohne Sanktion. Hier artikuliert sich nicht mehr die „Verfasste Studierendenschaft“, sondern die Studierenden in ihrer Gesamtheit auf der Basis von Plenums- und Vollversammlungsbeschlüssen, legitimiert durch spontan gebildete Besetzerräte, mit lediglich technischer Unterstützung der ASten. Der Protest des UNiMUTs war unberechenbar, nicht instrumentalisierbar, kostete den Senator seinen Stuhl, war aber längerfristig nicht aufrecht zu erhalten. Was aus dieser Zeit geblieben ist, waren lange Zeit die in studentischer Selbstverwaltung organisierten und von der Universität finanzierten Projektutorien, eine verstärkte Frauenforschung und einige Dinosaurier, wie das Projekt Archiv.

Als der AStA am 07.10.1989 dem Staatsrat der DDR eine Grußadresse zum 40. Gründungstag der DDR übersandte, damit die DDR anerkannte und eine 40-jährige antikommunistische Tradition durchbrach, war – ausgehend von den Protesten der normalen, Bildzeitungs-lesenden Berliner BürgerInnen – die Resonanz der Studierenden eine eher unfreundliche. Die Geschichte führte die dem AStA angedrohten Maßnahmen („ab nach drüben“) ad absurdum. Die Grußadresse war nichts mehr wert, als die Mehrheit der DDR-BürgerInnen das Ende ihres Staates beschloss. Bemerkenswert ist jedoch, dass über den Sinn und die Diktion dieser Grußadresse eine politische Debatte geführt wurde und niemand daran dachte, eine Klage gegen den AStA anzustrengen. Damit einher ging – durch eine eher minoritäre Strömung initiiert – das Engagement des AStAs in der Nie-wieder-Deutschland-Kampagne – ein antinationaler Politikansatz, der im Rausch des Zusammenschlusses der BRD mit der beigetretenen DDR entstand.

Aus den Folgejahren sind Stellungnahmen des AStAs gegen den Golfkrieg 1991 und den NATO-Krieg in Jugoslawien, gegen Geschichtsrevisionismus und Rassismus in der BRD hervorzuheben. Der AStA FU intervenierte als einer der ersten gegen den Mob, der in Hoyerswerda, Mannheim und Rostock Flüchtlingsheime attackierte und in Brand setzte. Diese Kritik, die in klassischer Weise übereinstimmte mit der 1962 verabschiedeten VDS-Charta, „gegen alle Arten der Unterdrückung [...] zu protestieren und ihnen entgegenzuwirken“, deckte sich jedoch nur teilweise mit dem gesellschaftlichen Konsens, wie er in Lichterketten seinen Ausdruck fand. Denn der AStA untersuchte die Ursachen der Ausländerfeindlichkeit und konnte daher nicht umhinkommen, die Brandstifter in den Parlamenten und Verwaltungen zu benennen. So erfolgte die faktische Abschaffung des Asylrechts aus dem Grundgesetz, wie sie in den 80er Jahren von den „Republikanern“ gefordert wurde, durch eine große Koalition aus CDU/CSU/SPD in dem Glauben, die Ausländerfeindlichkeit beseitigen zu können, indem die AusländerInnen beseitigt und ausgewiesen werden. Diese sehr dezidierte Wahrnehmung eines „allgemeinpolitischen Mandats“ durch den AStA wurde nicht mit Klagen belegt – zu groß wäre die Gefahr gewesen, dass Kläger mit dem brandschatzenden Mob identifiziert worden wären.

Sein antirassistisches und antifaschistisches Engagement wurde dem AStA erst ab dem Jahre 1997 vor-

gehalten. Oponierende Studierende klagten auf Unterlassung von Äußerungen, die im AStA-Zentralorgan „Neues Dahlem“ zu finden waren, nämlich zur Liquidierung des Rechts auf Asyl, die Forderung nach Abschaffung des Ausländergesetzes sowie Stellungnahmen des AStAs und des Stupas zu Kriegen. Antirassistische Initiativen sollten nicht mehr unterstützt werden. Ferner wurde die Mitgliedschaft bzw. das Bezahlen von Mitgliedsbeiträgen an den studentischen Dachverband „fzs“ untersagt, da dieser allgemeinpolitische Erklärungen abgeben darf. Der AStA sollte mehrere Ordnungsgelder bezahlen, wogegen er allerdings vorgeht.

XVI.

Einige Thesen als Fazit:

1. Seit ihrem Bestehen haben sich die Vertreter der Verfassten Studierendenschaften politisch engagiert. Seit der Existenz linker ASten wird deren nicht-konformes Engagement unter Zuhilfenahme der Verwaltungs- und Strafgerichte verfolgt. Nur wer das sagt, was alle sagen, kann sich gefahrlos zu jedem politischen Thema äußern.

2. Das „politische Mandat“ als Begriff ist eine Erfindung der Gegner des Mandats. Mit dem Begriff wurde eine Bekämpfung unliebsamer Meinungsäußerungen bezweckt. Systemkonforme politische Äußerungen wurden nie belangt. Gesetzlich ist das Verbot des „politischen Mandats“ im § 41 HRG sanktioniert. Das „politische Mandat“ ist ein verbotenes Mandat. Es kennzeichnet das Auseinanderfallen von Legitimität und Legalität.

3. Die Forderung der Studierendenschaften, das „politische Mandat“ als Recht zuerkannt zu erhalten, ist die Forderung, etwas Verbotenes den ASten und StuRäten zu gestatten. Die Forderung, ein „politisches Mandat“ staatlich sanktioniert zu erhalten, ist die Reklamation des Rechts auf Kritik, Kritik am Staat, Kritik an der Gesellschaft. In ähnlicher Weise kann ein „Recht auf Revolution“ eingefordert werden. Als taktisches Mittel, zur Entlarvung, dass es tatsächlich um die Unterdrückung von Kritik geht, mag es angehen, die Forderung auf ein „Recht“ zu erheben. Es dürfte sehr interessant sein, wie Vertreter der politischen Klasse nach Beendigung des Marsches durch die Institutionen heute auf Forderungen reagieren, die sie selbst vor 25, 30 Jahren erhoben haben.

4. Die herrschende Argumentationslinie hat sich dahingehend verfestigt, Studierendenschaften als Anhängsel des Staates in Gestalt einer Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts zu sehen. Die Schlussfolgerungen laufen dann zwangsläufig in die Richtung herrschender justitieller Bearbeitung. Eine Kritik dieser Konstruktion steht aus und wird für die juristische Auseinandersetzung auch wenig bewegen. „Selbstverwaltung“ in der BRD ist eine Spielwiese, die den „Spielern“ einen eigenen, eng umgrenzten Bereich zuweist, in dem sie sich austoben dürfen, ohne Schaden anzurichten. Dies betrifft nicht nur die Studierendenschaften, dies betrifft auch Gemeindevertretungen, die sich bestimmte Reglementierungen des Staates nicht aufdrücken lassen wollen. Die Spielwiese „Selbstverwaltung“ beinhaltet folglich schon die Einschränkung.

5. Juristisch ist der Kampf für Meinungsfreiheit der

ASten und StuRäte im Sinne ihrer WählerInnen nicht zu gewinnen, und auf keinem Fall mit der institutionalisierten Selbstverwaltung. Die Argumente sind vollständig bis Mitte der 70er Jahre ausgetauscht worden. Die Gerichte werden sich auf eine gefestigte, obergerichtlich abgesicherte Rechtsprechung zurückziehen. Die Kenntnis der gesamten Geschichte ist für die weitere politische Auseinandersetzung unentbehrlich.

6. Die Zulassung der Verfassten Studierendenschaften nach dem 2. Weltkrieg war dadurch motiviert, den Studierenden ein Feld zu eröffnen, auf dem demokratische Spielregeln eingeübt werden konnten. Dass dies auch funktioniert hat, zeigen die Karrieren von – wenn auch manchmal nur extrem kurzzeitigen – AStA-Vertretern, die es zum Minister, Staatssekretär, Landrat oder (Regierenden) Bürgermeister brachten. Nach Jahren des Nonkonformismus wird heute immer mehr die Einübung konformen Verhaltens eingefordert und eingeübt. Strukturen und Institutionen werden entsprechend zusammengestutzt. Dies betrifft nicht nur die Verfasste Studierendenschaft, sondern sämtliche Studierenden: Mit der Einführung neuer Studienabschlüsse wird autonomes, selbst organisiertes Lernen zurückgedrängt. Die Aneignung kritischen Denkens ist nicht erwünscht. Ein verschultes Studium mit eng umgrenzten Lehrplänen zielt auf das Einpaucken von Lehrinhalten ab und nicht darauf, dass sich Studierende an der Universität zu selbständig handelnden Subjekten entwickeln (wiewohl doch sicherlich „am Markt“ auch ein Interesse an eigenständigen denkenden und handelnden fachlich qualifizierten Personen bestehen dürfte...).

7. Es gibt 1000 gute Gründe, dass die Studierendenschaften angesichts ihrer Erkenntnismöglichkeiten politisch intervenieren. Wenn nicht sie: Wer dann? Seit Bestehen der BRD haben ASten zu politischen Themen Stellung bezogen. Die AStA- und StuRat-Aktiven müssen allerdings berücksichtigen, dass „allgemeinpolitische“ Äußerungen als Studierendenschaft – und nur so haben sie eine gewisse Effizienz – unter Umständen einen hohen Preis haben: Verbot, Ordnungsgeld, individuelles Strafverfahren. Ob und wie sich Studierendenschaften politisch betätigen, entscheidet sich am konkreten Fall und ist unter diesen Umständen eine Frage der politischen Effizienz.

Ausgesuchte Literatur:

a) zur Geschichte

Schlicht, Uwe, 1980: Vom Burschenschaftler bis zum Sponti. Studentische Opposition gestern und heute. Berlin.

Schäfer, Gerhard, 1977: Studentische Korporationen. Anachronismus an bundesdeutschen Universitäten? Lollar/Lahn.

Friedeburg, Ludwig v. et al., 1968: Freie Universität und politisches Potential der Studenten. Über die Entwicklung des Berliner Modells und den Anfang der Studentenbewegung in Deutschland. Neuwied/Berlin.

Damerow, Peter et al., 1968: Politik in der Freien Universität, in: Kursbuch Nr. 12 „Der nicht erklärte Notstand“, S. 12 ff.

Lönnendonker, Siegwald; Fichter, Tilman (Hg.), 1983: Freie Universität Berlin 1948 – 1973, Dokumentensammlung, Band I – V. Berlin. Schapals, Werner, 1962: Wesen und Rechtsnatur der Studentenschaft, Diss.

Thieme, Werner, 1986: Deutsches Hochschulrecht (mehrere Aufl., zul. 1986). Köln, Berlin.

Krüger, Hartmut, in: Flämig, Christian et al. (Hg.), 1982: Handbuch des Wissenschaftsrechts. Berlin.

Faure, Günther, 1971: Entwicklung und Funktion des politischen Bewußtseins der Studentenschaft in Marburg, Magisterarb., Marburg. Geronimo, 1990: Feuer und Flamme, Amsterdam/Berlin (Edition ID-Archiv im IISG).

Breitbach, Michael, 1983: Referat zum vds-Kongress, in Auszügen wiedergegeben in: GBAL im AStA Wahlplattform III, Marburg.

div. AStA-Infos des Marburger AStAs, 1981 – 1983.

div. Ausgaben marburger blätter, Marburg, 1951 – 1968.

AStA FU (Hg.), 1988: Titanic in voller Fahrt – 40 Jahre FU. Berlin.

Informationsausschuss des UNiMUTs, 1989: FU Berlin – Ein pechschwarzes Gebilde. G*schichten über Ursachen und Hintergründe des UNiMUTs von den StudentInnen der B*reiten Universität Berlin.

Bultmann, Thorsten, 1993: Zwischen Humboldt und Standort Deutschland. Die Hochschulpolitik am Wendepunkt. Marburg.

Schubbe, Yvo; AStA FU, 1998: Zur Geschichte des politischen Mandats. Berlin.

Keller, Andreas, 2000: Hochschulreform und Hochschulrevolte. Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinariuniversität, der Gruppenhochschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts. Marburg.

Soukup, Uwe, 2007: Wie starb Benno Ohnesorg? Der 2. Juni 1967. Berlin.

b) Der Kampf um das PM, Gutachterstreit

Mutius, Albert v., 1972: Zum „politischen Mandat“ der Studentenschaften, VerwArch Bd. 63, 453.

Deutsche Universitätszeitung (DUZ), 1968: Heft 8/9, S. 1, Darstellung der verschiedenen Positionen.

Leibfried, Stephan: Wissenschaftsprozeß und politische Öffentlichkeit, in: Kritische Justiz (KJ) 1968, S. 29 ff.

Preuß, Ulrich K., 1969: Das politische Mandat der Studentenschaft. Mit Gutachten von Robert Havemann, Werner Hofmann und Jürgen Habermas/Albrecht Wellmer. Frankfurt/M.

Ridder, Helmut; Ladeur, Karl-Heinz, 1973: Das sogenannte Politische Mandat von Universität und Studentenschaft. Ein Rechtsgutachten. Köln.

Rupp, Heinrich: Die Stellung der Studenten in der Universität, 1. Bericht, VVdStL 1969, 113.

Geck, Wilhelm Karl: Die Stellung der Studenten in der Universität, 2. Mitbericht, VVdStL 1969, 143.

Müller, Wilfried, 1979: Vergesellschaftung oder Autonomie? In:

Universität Bremen, Das Politische Mandat der verfaßten Studentenschaft (Pressestelle Universität Bremen).

Denninger, Erhard: Das Politische Mandat der Studentenschaft, Kritische Justiz (KJ) 1994, 1.

Denninger, Erhard, 1996: Zum hochschulpolitischen Mandat der Verfaßten Studentenschaft.

www.HoPo-WWW.de, 1998: Neues aus der Zwangskörperschaft. Internet-Seite.

Markard, Morus, 1998: Politisches Mandat als intellektuelle Verpflichtung. Beitrag zur Veranstaltung des AStA der FU Berlin zum Politischen Mandat am 10.11.1998.

Bündnis für Politik- und Meinungsfreiheit (PM-Bündnis), 2000: Politik- und Meinungsfreiheit für die Studierendenschaften. Argumente für die Absicherung der Verfassten Studierendenschaften im Hochschulrahmengesetz. Gießen.

ReferentInnenRat (RefRat) der Humboldt Universität Berlin: Politisches Mandat? Dokumente zum politischen Mandat der Studierendenschaft; Internet-Seite.

c) Verwaltungsrechtsstreite und Kriminalisierung

Deutsche Universitätszeitung (DUZ), 1968: Heft 8/9, ab S. 50.

„Demokratie und Recht“ (DuR) der Jahrgänge 1975 – 1982.

BVerwGE Band 34, 69, und Bd. 59, 231.

Zechlin, Lothar: Die Rechtsprechung zum pM, DuR 1978, 281.

div. Kommentare zum HRG (alle pM-ablehnend).

div. Ausgaben der Zeitung Arbeiterkampf des Jahres 1977.

div. Ausgaben der NVwZ und NVwZ-RR ab 2000.

Breitbach, Michael: Die Studentenschaft im Strudel der Kriminalisierung, DuR 1982, 243.